

**Satzung  
der  
Stiftung Straffälligenhilfe  
Schleswig-Holstein**

**§ 1**

**Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein“.  
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

**§ 2**

**Zweck der Stiftung**

(1) Zweck der Stiftung ist es, Straffällige in Schleswig-Holstein finanziell zu unterstützen,

- a) wenn sie in wirtschaftliche Not geraten sind um ihre Notlage zu lindern und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Die Unterstützung erfolgt vorwiegend im Rahmen der Tilgung der Schulden, in begründeten Fällen auch für andere Maßnahmen, die die finanzielle Stabilität und Eigenständigkeit der straffälligen Klientel herstellen bzw. erhöhen. Die Unterstützung erfolgt durch die
  - Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen
  - Gewährung von Zuschüssen
  
- b) bei der Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs, damit die Geschädigten von Straftaten zeitnah entschädigt werden können, um eine gerichtliche Sanktionierung der Tat abzuwenden oder zu mildern und die Ausgliederung aus der Gesellschaft zu vermeiden. Die Unterstützung erfolgt durch die
  - Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen,
  - Gewährung von Zuschüssen.

Unterstützung erhalten nur Personen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie in Zukunft ein Leben ohne Straftaten führen und die zur Verfügung gestellten Mittel in angemessener Zeit zurückzahlen werden.

Art und Höhe der Unterstützung richten sich nach dem Umfang der Bedürftigkeit und der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Darlehen und Zuschüsse dürfen auch - im Rahmen der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel - gemeinnützigen Trägern der Straffälligenhilfe in Schleswig-Holstein zur Durchführung von Projekten und Fortbildungen gewährt werden, sofern sie die wirtschaftliche und soziale Eingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft verfolgen und in fachlichem Zusammenhang mit der Arbeit der Stiftung stehen.

(3) Grundsätzlich werden Mittel nur an Personen gemäß Abs. 1 bzw. an Träger gemäß Abs. 2 innerhalb Schleswig-Holsteins vergeben. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Mittelvergabe an Personen gem. § 2 Abs. 1b, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Hamburg oder einem an Schleswig-Holstein angrenzenden Landkreis haben, erfolgen.

(4) Die Stiftung kann zur Förderung beispielhafter Aktivitäten zur wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung von Straffälligen in die Gesellschaft Stiftungspreise ausloben. Empfänger der Preise können Einzelpersonen, gemeinnützige Einrichtungen oder privatwirtschaftliche Betriebe aus Schleswig-Holstein sein. Näheres regeln vom Kuratorium zu verabschiedende Vergaberichtlinien, die der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen durch die Stiftung besteht nicht.

(6) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.03.76 (BGBl. I S. 613); sie ist selbstlos tätig.

(7) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3****Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 1.200.000 Euro.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Zuwendungen Dritter. Dabei sind Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen der oder des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuzuführen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Darlehen zu vergeben. Dabei darf die Valuta aller gewährten Darlehen 80 % des sonstigen Stiftungsvermögens unter Beachtung der vorzuhaltenden Personal-, Sach- und Zweckausgaben nicht überschreiten. Der Bestand des Grundstockvermögens darf in jedem Falle nicht gefährdet werden.
- (4) Das Kuratorium kann beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts einer freien Rücklage zugeführt werden. Es kann ferner beschließen, dass das Grundstockvermögen der Stiftung aus der freien Rücklage zur nachhaltigen Sicherung des Stiftungszwecks erhöht wird.
- (5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 4****Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Vorstand.

**§ 5****Bildung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus
  - a) der oder dem für Justiz zuständigen Ministerin oder Minister des Landes Schleswig-Holstein als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
  - b) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für die Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein, die/der zugleich Vertreterin oder Vertreter der oder des Vorsitzenden ist,

- c) einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des für Soziales zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein,
- d) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. und
- e) je einer Vertreterin oder einem Vertreter von zwei freien Trägern der Straffälligenhilfe oder freien Wohlfahrtsverbänden in Schleswig-Holstein.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) bis e) aufgeführten Mitglieder des Kuratoriums werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden für drei Jahre berufen. Ihre Mitgliedschaft endet durch Zeitablauf, Tod, Abberufung aus wichtigem Grund oder durch Rücktritt.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand zu berufen,
- b) den Vorstand aus wichtigem Grund abuberufen,
- c) Grundsätze für die Anlage des Stiftungsvermögens festzulegen,
- d) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen gemäß dem Stiftungszweck festzulegen,
- e) über die Geschäftsführung des Vorstandes zu wachen, insbesondere darüber, dass dieser für die Erfüllung des Satzungszwecks sorgt,
- f) Unterstützungsleistungen durch die Stiftung, die eine vom Kuratorium festzusetzende Grenze überschreiten, zu billigen sowie über Ausnahmefälle nach den Vergaberichtlinien zu entscheiden.

- g) die Jahresrechnungen des Vorstandes zu prüfen und zu genehmigen,
- h) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- i) über erforderliche Satzungsänderungen sowie eine erforderliche Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung zu beschließen,
- j) eine Vertretung des Vorstands zu berufen und aus wichtigem Grunde abuberufen. Diese Vertretung kann aus einem Mitglied des Kuratoriums oder einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des für Justiz zuständigen Ministeriums bestehen.

## **§ 7**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium ein und leitet seine Sitzungen. Die Ladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist einzuberufen, wenn ein Kuratoriumsmitglied oder der Vorstand dies verlangen.

(2) Die Sitzungen können durchgeführt werden als:

- a) Präsenzsitzung
- b) virtuelle Sitzung durch Video- oder Telefonkonferenz.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder teilnehmen. Im Übrigen ist eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts zulässig.

(4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie eine Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung von Zweidrittel der Mitglieder des Kuratoriums.

(5) Ein Mitglied darf an den in § 6 Buchstaben b, e, g und h genannten Aufgaben nicht mitwirken, sofern es im Kuratorium einen Verband vertritt, von dem ein Angehöriger als Vorstand der Stiftung berufen ist.

(6) Über die in der Sitzung des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Niederschriften sind zu sammeln und vom Vorstand während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(7) Beschlüsse zu § 6 Buchstabe f) können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

## **§ 8**

### **Bildung des Vorstandes**

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus einer Person. Diese wird vom Kuratorium auf die Dauer von drei Jahren gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums berufen. Als Vorstand soll eine Persönlichkeit gewählt werden, die für die Aufgaben der Straffälligenhilfe aufgeschlossen ist und nach Möglichkeit bereits Erfahrungen in der Straffälligenhilfe gesammelt hat.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund auf Beschluss des Kuratoriums von dessen Vorsitzender / dessen Vorsitzendem abberufen werden. Seine Tätigkeit endet im Übrigen durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt oder Tod. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort. Bei Ausscheiden durch Rücktritt oder Tod oder unerreichbarer Abwesenheit oder Abberufung aus wichtigem Grund werden die Geschäfte durch die Vorstandsvertretung gemäß § 6 j) geführt.

(3) Der Vorstand soll ehrenamtlich für die Stiftung tätig sein. Er hat Anspruch auf Erstattung seiner notwendigen Auslagen. Das Kuratorium kann stattdessen eine angemessene Vergütung gewähren, wenn der Umfang der Geschäftsführung dies rechtfertigt.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stiftung**

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat insbesondere

- a) für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.

Bei der Erfüllung dieser Pflicht wird er durch den Prüfungsbeirat unterstützt, der lediglich beratende, aber keine entscheidende Funktion hat. In der Regel befragt der Vorstand den Prüfungsbeirat, bevor er die ihm obliegenden Entscheidungen trifft. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

- b) das Stiftungsvermögen im vollen Umfang unangetastet zu erhalten, zu überwachen sowie ertragreich anzulegen.
- c) über den Bestand und die Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen,
- d) innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Kuratorium eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks vorzulegen,
- e) die vom Kuratorium festgestellte Jahresrechnung nebst Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der zuständigen Aufsichtsbehörde rechtzeitig einzureichen, und
- f) jede Änderung der Zusammensetzung des Vorstands und des Kuratoriums der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Vorstand hat die von ihm als Vorstand getroffenen Grundsatzentscheidungen und andere wichtige Entscheidungen in geeigneter Weise zu dokumentieren. Diese sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine nebenamtliche Geschäftsführerin oder einen nebenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und sich von dieser oder von diesem vertreten zu lassen. Es bedarf hierzu der Einwilligung des Kuratoriums.

## **§ 11**

### **Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
- a) das Anliegen der Stiftung durch eine Erweiterung des Zwecks oder eine Änderung des Verfahrens besser erreicht werden kann,
  - b) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  - c) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung trifft das Kuratorium gemäß § 7 Abs. 4 Satz 3; diese bedürfen der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 12**

### **Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung**

- (1) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.
- (2) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als fünf Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.
- (3) Über Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung beschließt das Kuratorium gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3; diese bedürfen der Zustimmung des Stifters sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an das Land Schleswig-Holstein, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Straffälligenhilfe zu verwenden hat.



**§ 14****Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde durch das Kuratorium am 07.09.2020 beschlossen. Sie tritt mit dem Genehmigungsbescheid der Stiftungsaufsichtsbehörde vom 20.07.2022 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.